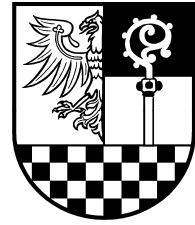


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1436/13-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

13.02.2013

Einreicher: Landrat

Betr.: Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Keine

Luckenwalde, den 13.02.2013

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Richtlinie des Landkreises Teltow–Fläming trat am 01.01.2007 in Kraft. Sie wurde auf Ihre Wirksamkeit geprüft und den Qualitätsentwicklungen angepasst.

Die vorliegende Richtlinie unterscheidet sich in Bezug auf Aufbau und Inhalt von der bisherigen Richtlinie.

So werden den antragstellenden Trägern die Rechte und Möglichkeiten aufgezeigt, die im Bereich der Jugendhilfe zum einen wahrgenommen werden können und zum anderen aber auch Verpflichtung sein sollten, die für die Träger wichtigen Prozesse der Jugendhilfe mit zu gestalten.

Die vier Voraussetzungen für die Anerkennung, wie

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe,
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele,
- Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers und
- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

wurden mit Kriterien untersetzt, die ein qualifiziertes Anerkennungsverfahren ermöglichen.

Im Absatz IV. Punkt 1 der Richtlinie (alte Fassung) ist festgelegt: „Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen des Punktes III Abs. 1, befristet. Die Frist für Träger, die noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, beträgt zunächst 2 Jahre, bei einer Verlängerung jeweils 4 Jahre.“

Die Umsetzung dieser Festlegung erwies als schwierig, insbesondere unter Berücksichtigung des Absatzes 2 § 75 SGB VIII „Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatz 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“ So ist diese Festlegung bei bestimmten Konstellationen nicht gesetzeskonform.

Für den Beschlussvorschlag ist künftig der Prüfbogen (Anlage) zu verwenden, welcher den Entscheidungsprozess erleichtert.